

Redaktionsdatenschutz alles neu oder was?

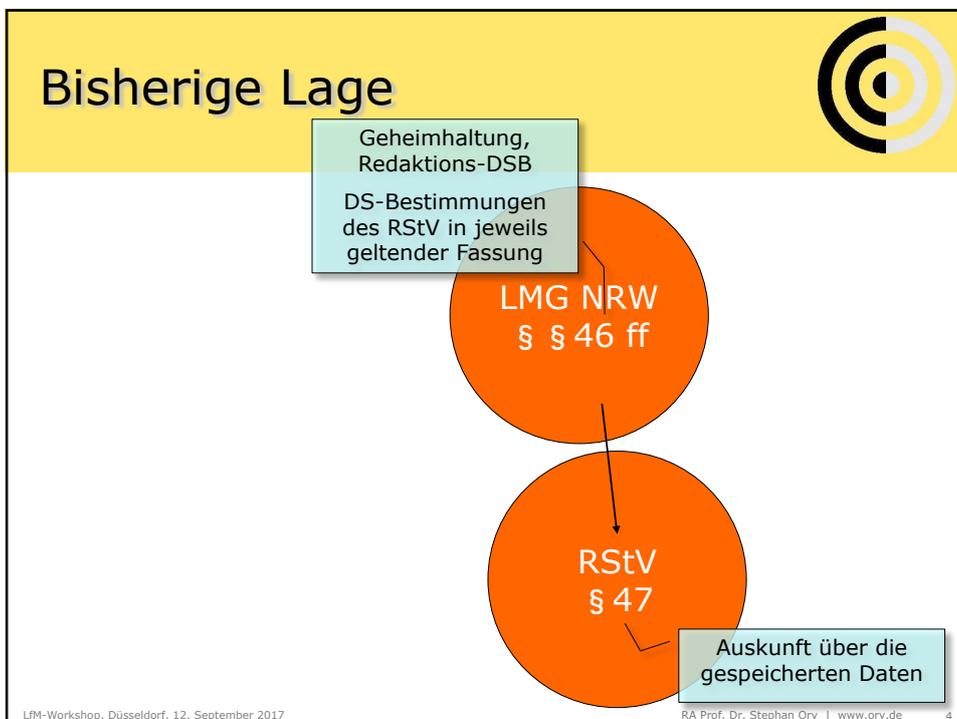
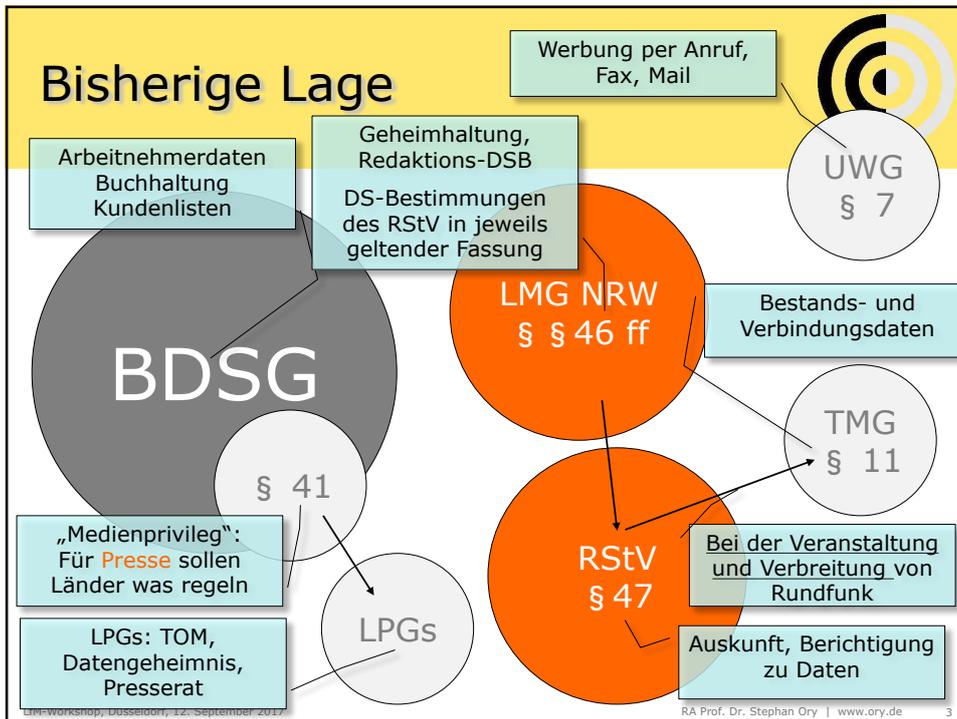
Die Datenschutz-Grundverordnung, das neue BDSG,
die ePrivacy-Verordnung, die Änderung des
Rundfunkstaatsvertrages
Versuch einer Entwirrung des neuen gesetzlichen
Rahmens und Erläuterung dessen Bedeutung für
Redaktionsdaten

Redaktionsdaten



... die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
personenbezogener Daten von Unternehmen und
Hilfsunternehmen der **Presse** ausschließlich zu
eigenen journalistisch-redaktionellen oder
literarischen Zwecken ...

... Soweit ein **Veranstalter** personenbezogene
Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-
redaktionellen Zwecken verarbeitet ...



Neue Lage



■ Warum eine Datenschutz-Verordnung?

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Neue Lage

Werbung per Anruf, Fax, Mail

Arbeitnehmerdaten
Buchhaltung
Kundenlisten
Direktwerbung

DS-
GVO

Art.
85

„Medienprivileg“:
Mitgliedstaaten sollen
ausformen

LPGs

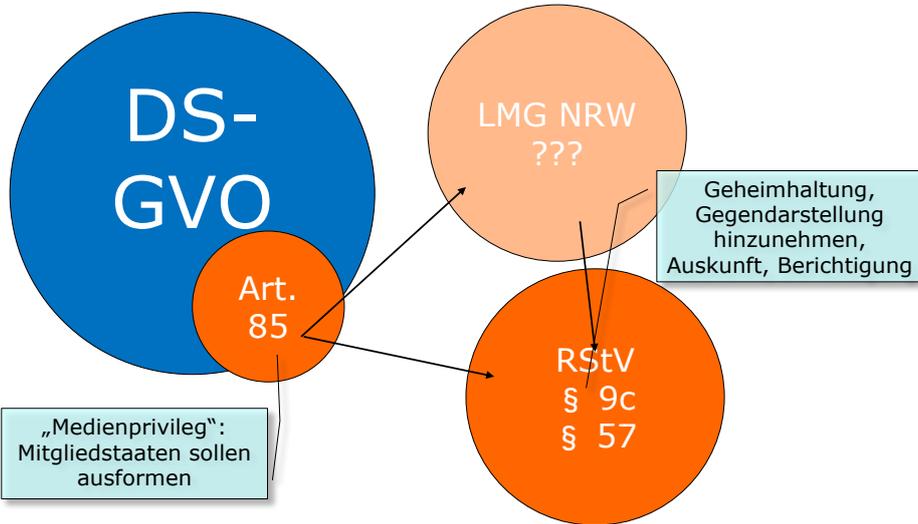
LMG NRW
???

ePrivacy
-VO

Geheimhaltung,
Gegendarstellung
hinzunehmen,
Auskunft, Berichtigung

RStV
§ 9c
§ 57

Neue Lage



LFM-Workshop, Düsseldorf, 12. September 2017

RA Prof. Dr. Stephan Ory | www.ory.de

7

Das ist in der Redaktion doch gar nicht mein Problem



LFM-Workshop, Düsseldorf, 12. September 2017

RA Prof. Dr. Stephan Ory | www.ory.de

8

Das ist in der Redaktion doch gar nicht mein Problem



Redaktionsdaten

... Soweit ein **Veranstalter** personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet ...

Welche personenbezogene Daten darf ich *nutzen*, um sie in einen Beitrag zu bauen und zu senden?

Dazu sagen weder DS-GVO noch LMG NRW noch der RStV etwas.

Jetzt und zukünftig Äußerungsrecht



Betroffener

Medien

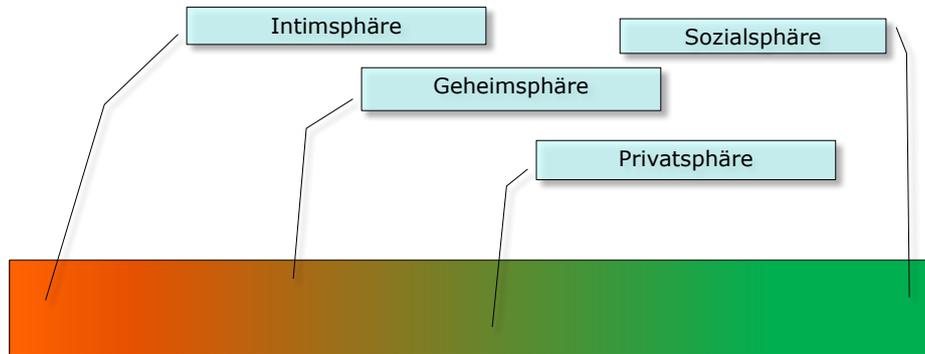
Art. 2
I GG

Art. 1
I GG

Art. 5
I GG



Jetzt und zukünftig Äußerungsrecht



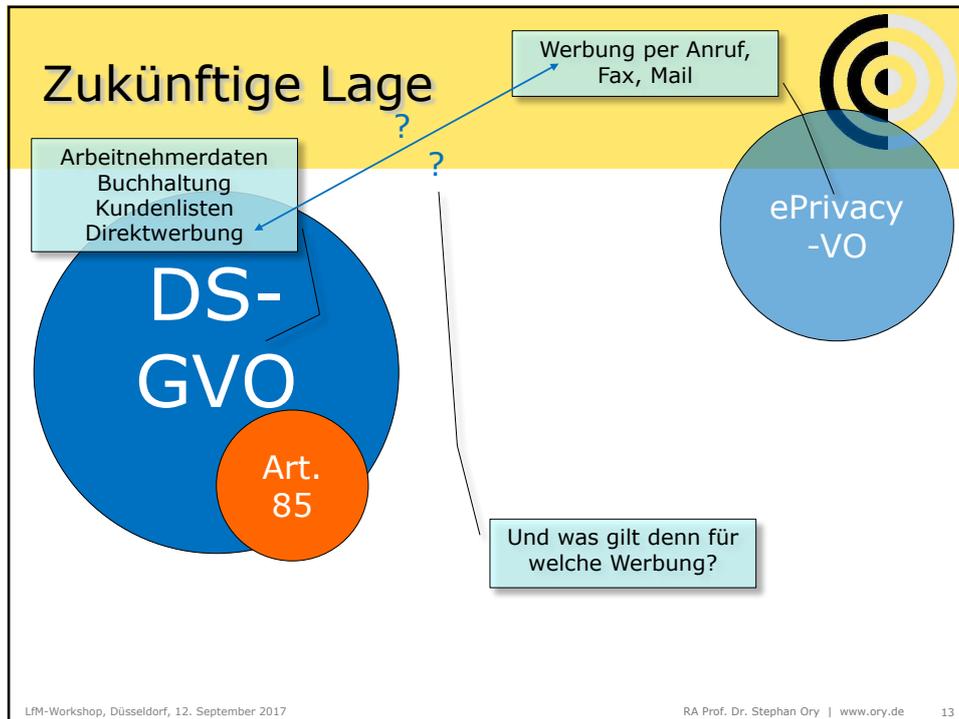
Redaktionsdaten erweitert

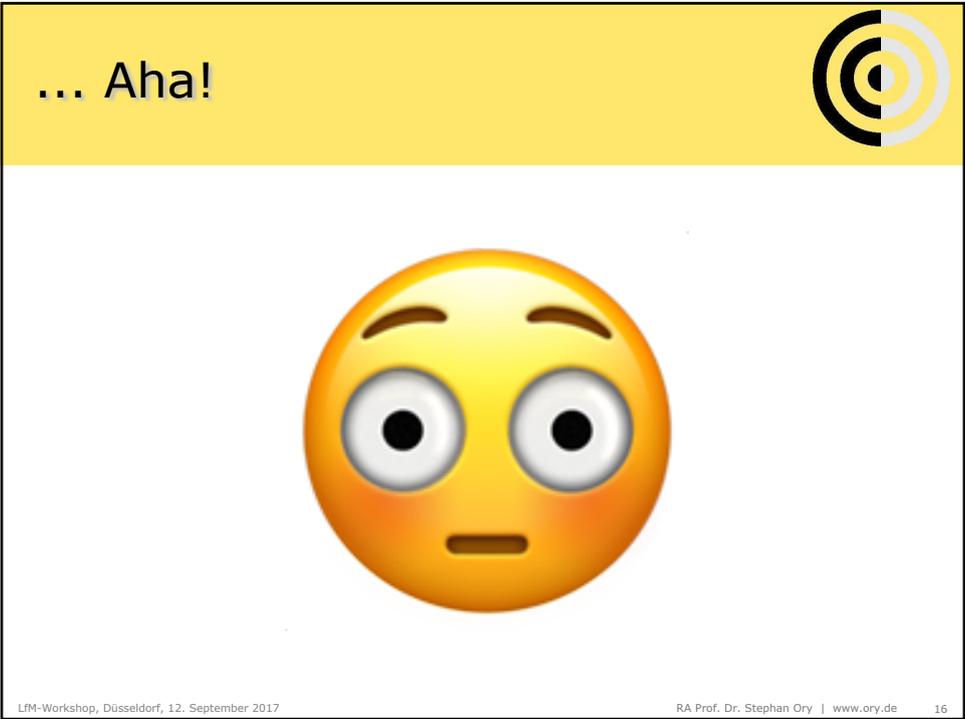
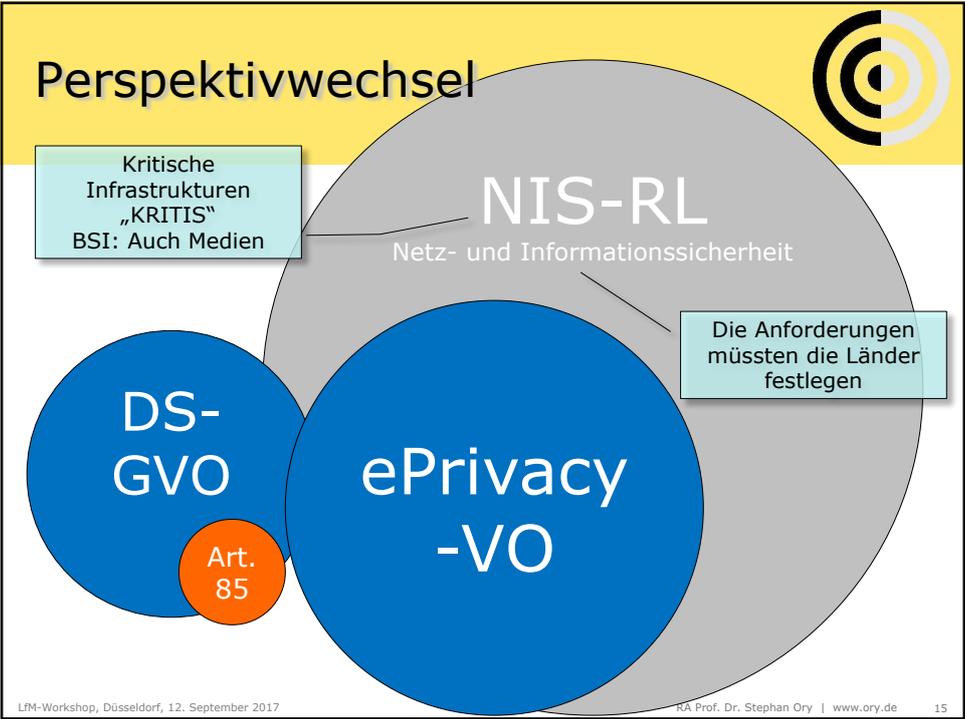


... die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Unternehmen und Hilfsunternehmen der **Presse** ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken ...

... Soweit ein **Veranstalter** personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet ...

Auch Werbung,
Eigenwerbung,
Gewinnspiele (?),
Marketing





Wir fangen mal klein an



■ Klassischer Journalismus

- | Gute Recherche - auch den Betroffenen hören
- | Trennung von Rechercheergebnissen und z.B. Marketing
- | Abwägung, was bringt man in die Öffentlichkeit?
- | (Nicht ganz) neu: Umgang mit
 - | Gegendarstellung und
 - | Hinweisen während der Recherche
- | Äußerungsrecht war Gegenstand APR/VLR im Mai

■ Datensicherheit für Betroffene und System

- | Wer spielt Softwareupdates sofort auf (Lücke schießen)?
 - | Und wer macht die Urlaubsvertretung?
- | Keine post-it mit Passwörtern
- | *Mehr von Robert Dorsch*

Wir fangen mal klein an



■ Online, Events und Aktionen

- | Z.B. „Wir zahlen Ihre Rechnung“
 - | Einwilligung auf der Website für Namen und Rechnung
 - | Klärung – wie darf man die Daten noch nutzen?
 - Dann keine ausschließlich redaktionelle Daten mehr
- | Was speichert mein Webserver alles (für Dritte?)
- | Wen darf man mit Brief, Mail, Anruf ansprechen?
 - | Recherche kein Problem
 - | Werbung auch für das Programm – vorsicht!
- | Datenschutzhinweis ./.. Einwilligung <-> AGB
 - | Vorsicht, hier lauern formale Fallen
- | *Mehr von Christina Etteldorf*

APR hat sich darauf gegenüber den Ländern bezogen



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

STELLUNGNAHME

Zur Konsultation der Länder
betreffend die Spezifizierung des Art. 85 DS-GVO

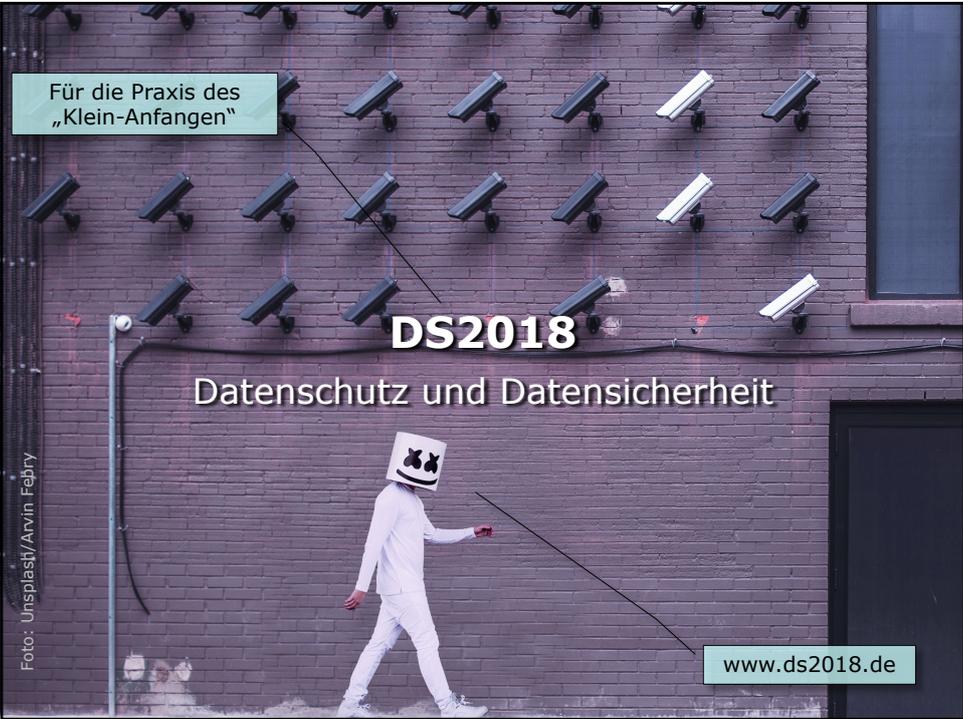
Das Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) nimmt die Konsultation der Länder zur Spezifizierung des Art. 85 DS-GVO für die Medien zum Anlass, grundsätzliche Anmerkungen zum Ausgleich des Schutzes von Persönlichkeitsrechten durch die Berichterstattung Betroffener einerseits und der Medienfreiheit andererseits zu machen.

Im ersten Halbjahr 2017 hat das EMR durch Veranstaltungen zur Rolle der sozialen Medien, zur Sicherheit von IT-Systemen in Medienhäusern und zum Datenschutz auf diesem Gebiet Grundlagen gelegt. Mit dem European Center for Press & Media Freedom (ECPMF), Leipzig gemeinsam haben wir in einer Untersuchung Press & Media Freedom - Compilation and Cross-section-Analysis of Legal Developments in 2015/2016 unter anderem Fragen des Datenschutzes im Stadium der Informationsschutzbeschaffung untersucht. Diese Erfahrungen

www.privatfunk.de/r17/10159.html

I. Grundlagen

Für die Praxis des „Klein-Anfangen“



DS2018

Datenschutz und Datensicherheit

Foto: Unsplash/Arvin Febrly

www.ds2018.de



PROF. DR. STEPHAN ORY
RECHTSANWALT

Sommerbergstraße 97
66346 Püttlingen
Regionalverband Saarbrücken
Telefon 06806/920292
Telefax 06806/920294
E-Mail kanzlei@ory.de